



Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord II“

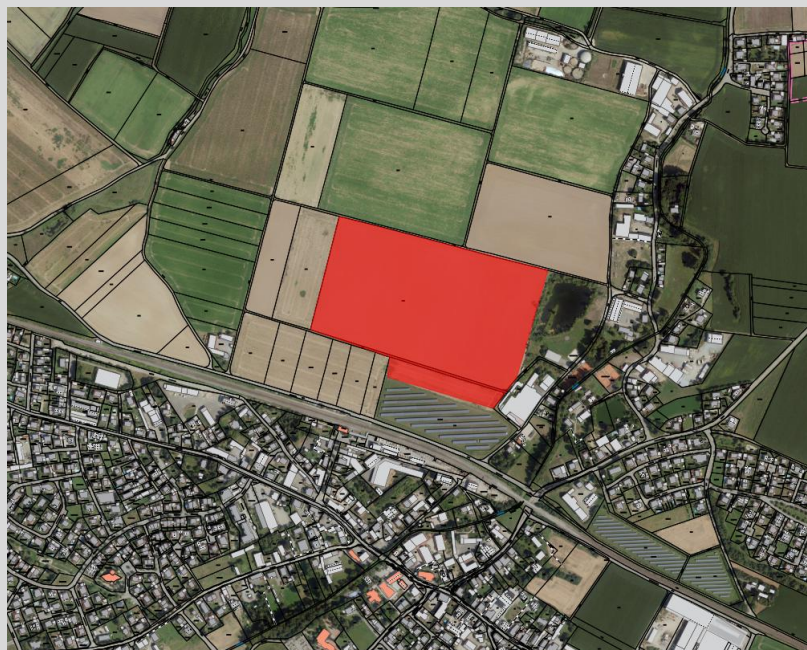
Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 31.03.2025 den Beschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplan SO **Photovoltaik „Straßkirchen Nord II“** in der Fassung vom 31.03.2025 (Satzungsbeschluss) gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedurfte keiner Genehmigung und wurde in der Fassung vom 31.03.2025 am 01.04.2025 ausgefertigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord II“ in der Fassung vom 31.03.2025 in Kraft.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt

Im Norden	629, Weg
Im Osten	623; 600, Straßenverkehr
Im Süden	929, Straßenverkehr (Plattenweg)
Im Westen	630, Ackerland

Und beinhaltet folgende Grundstücke (Flurnummern): 631 (teilweise), 620 Gemarkung Straßkirchen



Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer 20, während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr) vom Tage dieser Bekanntmachung an einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Gemeinde veröffentlicht den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO PV „Straßkirchen Nord II“ samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zudem im Internet unter <https://www.strasskirchen.de/bauleitplanverfahren/> unter der Rubrik Ortsrecht - Bauleitplanverfahren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel an allen Ortstafeln

Straßkirchen, 15.04.2025

Angeheftet: 15.04.2025
Abgenommen am: 20.05.2025



Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister